



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: I. BHHF-100795/2023-2
(Gewerbe)
BHHF-100796/2023 (Bau)
II. BHHF-77503/2023 (Bau)

Hartberg, am 22.05.2023

Ggst.: RETTER BIO - Energie KG,
Oberneuberg 88, 8225 Pöllauberg,
Errichtung eines Heizhauses für eine Hackschnitzelheizung für
das Seminarhotel Retter;

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 01.06.2023 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Eingang Seminarhotel

Die Retter BIO – Energie KG hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 980/2, KG. 64206 Oberneuberg, Gemeinde Pöllauberg

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung eines Biomasseheizwerks inkl. BHKW-Anlage

Bauliche Anlagen: zwei Biomassekesselanlagen, BHKW-Anlage inkl.
Brennstoff- und Ascheaustragung

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

<u>Maschinelle Anlagen:</u>	lt. Maschinenliste
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	EH
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 bis 0,8

II. Baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Geländeaufschüttung auf Gst.Nr. 980/1, 980/2, KG. 64206 Oberneuberg

<u>Kurzbeschreibung des Projektes:</u>	Geländeaufschüttung
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	EH
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 bis 0,8

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 18.09.1985,
GZ.: 4 Re 92-1985

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 25.05.1987,
GZ.: 4 Re 127-1987
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 17.12.1991,
GZ.: 4 Re 208-1991
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 20.02.1992,
GZ.: 4 Re 208-1991
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 09.10.1997,
GZ: 4.1-298/96
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 22.04.1998,
GZ: 4.1-53/98
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 20.04.2000,
GZ: 4.1-44/00
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 14.07.2003,
GZ: 4.1-78/03
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 16.01.2007,
GZ: 4.1-75/06 und 3.0-100/06
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 06.06.2008,
GZ: 4.1-63/08 und 6.0-51/08
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 14.12.2011,
GZ.: 4.1-165/2011, 3.2-47/2011 und 6.0-101/2011
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 23.09.2014, GZ.: 4.1-165/2011

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. I Nr. 204/2022, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b, 356 e, 359 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(*elektronisch gefertigt*)